

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES RADSPORTS IN GÄUFELDEN E.V.

Präambel

Im Jahr 1974 wurde der Gäu-Radrennbahn-Förderverein gegründet. Die bei der Hauptversammlung am 25.10.1974 beschlossene Satzung wurde erst nach einigen Änderungen am 09.03.1984 von der Hauptversammlung neu beschlossen und der Verein am 21.12.1984 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Nr. 938 eingetragen. Der in § 2 dieser Satzung vom 09.03.1984 festgeschriebene Zweck des Vereins

- a) auf den baldmöglichsten Bau einer neuen Radrennbahn in Gäufelden-Öschelbronn auf dem Platz des RSV Öschelbronn e.V. hinzuwirken,
- b) durch geeignete Informationsformen Finanzierungsmittel anzusammeln,
- c) den Württ. Radsportverband bei der Planung und beim Bau einer neuen Radrennbahn zu unterstützen und zu beraten,

war mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Radrennbahn am 01.06.1986 erfüllt. Seit 1990/1991 ruhen die Aktivitäten des Vereins. In den letzten Jahren, vor allem seit 2000 zeigen sich an der Radrennbahn erhebliche Schäden, die eine völlige Erneuerung dieser Radrennbahn erfordern.

Die noch verbliebenen Mitglieder des Gäu-Radrennbahn-Fördervereins, die Mitglieder des Radsportvereins „Frisch Auf“ Öschelbronn und der Württ. Radsportverband, Stuttgart, wollen die 1986 erbaute Radrennbahn erhalten und deshalb darauf hinwirken, dass diese Bahn erneuert wird und gleichzeitig zur Erhaltung eine unerlässliche Überdachung erhält. Ferner soll der Radsport in Gäufelden allgemein (z.B. Bahnrad sport, Straßenrad sport, Kunstrad sport, Breitenrad sport) in jeder Hinsicht unterstützt und gefördert werden. Um den Württ. Radsportverband und den Radsportverein „Frisch Auf“ Öschelbronn bei der Verwirklichung dieser Aufgaben zu unterstützen und zu fördern, ist eine Änderung des Zwecks in der Satzung des Gäu-Radrennbahn-Fördervereins Öschelbronn unbedingt erforderlich. Der Vereinsname ist infolge Änderung des Zwecks ebenfalls neu festgelegt.

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

(1) DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN

Verein zur Förderung des Radsports in Gäufelden e.V.

und hat seinen Sitz in Gäufelden.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in Gäufelden.

(2) Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Württembergischen Radsportverbands und des Radsportvereins „Frisch Auf“ Öschelbronn bei der Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden zur Unterhaltung, zur Erneuerung und zum Ausbau einschließlich der Errichtung einer Überdachung der bestehenden Radsportanlage in Gäufelden-Öschelbronn sowie zur Anschaffung von Sportgeräten,
aber auch durch Veranstaltungen, die der Werbung für den Radsport dienen;
ferner durch Veranstaltungen von Jugendlagern und sonstigen jugendbildenden Veranstaltungen im Bereich des Sports, Vorträgen, Kursen, Sportveranstaltungen;
sowie durch Ausbildung und Einsatz von fachlich vorgebildeten Übungsleitern und Jugendleitern.

Die gesammelten Mittel werden nur an steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben, die diese unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports verwenden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist teilweise ein Förderverein i.S. von § 58 I AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckes verwendet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes zu verwenden. Gewinnanteile, Zuwendungen oder ähnliche Zahlungen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr oder jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

- (3) Mit der Anmeldung anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

§ 5 AUSSCHLUSS

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Vereinsleitung beschlossen werden
- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes.

- (2) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied befugt.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der als Jahresbeitrag festgesetzt werden kann.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag gem. Ziff. 1 wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für den Beitragszeitraum im Voraus zu entrichten.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die Vereinsleitung, bestehend aus dem Vorstand und dem Ausschuss.

§ 8 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden und schriftliche Einladung der auswärtigen Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten
 - a) Erstattung des Geschäfts-, Kassen- und Jahresberichtes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Wahl der Organe des Vereins (§ 7 und § 9 der Satzung), sofern Wahlen anstehen.
- (3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Geheime Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen ist erforderlich, wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist von einem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 30 % sämtlicher Mitglieder mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf Grund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich halten.
- (7) Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 9 VEREINSLEITUNG

- (1) Die von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem Ausschuss
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenverwalter.
- (3) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und mindestens 4 Mitgliedern, darunter
 - ein vom Württ. Radsportverband benannter Vertreter,
 - zwei vom RSV „Frisch Auf“ Öschelbronn benannte Vertreter,
 - sowie dem aus der Hauptversammlung zu wählenden Schriftführer.Dem vom Württ. Radsportverband und den vom Radsportverein „Frisch Auf“ Öschelbronn benannten Vertretern können durch Geschäftsordnung bestimmte Aufgabenbereiche zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Die Vereinsleitung gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
Die Vereinsleitung wird bei Bedarf einberufen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
Auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern der Vereinsleitung ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.
- (5) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder der Sitzung beiwohnt.
- (6) Die Amtszeit der Vereinsleitung endet mit der Neuwahl.

Scheidet ein Vorstand- bzw. Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wird für die Restwahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsleitung ein Nachfolger bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Vereinsleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 GESETZLICHE VERTRETUNG DES VEREINS

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

Zur Kassenprüfung der Kassengeschäfte werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwei Prüfer gewählt.

Diese haben mindestens einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

Vom Ergebnis der Prüfung haben sie der Hauptversammlung Kenntnis zu geben.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.
Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und ist nur nach vorheriger Bekanntgabe in der Tagesordnung zulässig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes hat der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln.
Das nach Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts an den Radsportverein „Frisch Auf“ Öschelbronn e.V. zur ausschließlichen Verwendung i.S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen.
Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Fördervereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes der RSV „Frisch Auf“ Öschelbronn e.V. nicht mehr bestehen, so ist das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Gäufelden mit der Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung i.S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
am 17.12.2004 einstimmig

b e s c h l o s s e n .

Die Ergänzung des § 2 Abs.5 (letzte drei Sätze) wurde von der Hauptversammlung
am 25.01.2009 einstimmig beschlossen.